

## **Jede neue Zeit der Arbeitsunfähigkeit begründet einen neuen Krankengeldanspruch**

Jede neue Zeit der Arbeitsunfähigkeit begründet einen neuen Krankengeldanspruch, auch wenn sie auf derselben Krankheit beruht wie eine vorangegangene Zeit der Arbeitsunfähigkeit. Die Materialentfernung ein Jahr nach einer Operation begründet eine neue Arbeitsunfähigkeit, die mit der durch die Operation bedingten Arbeitsunfähigkeit eine Einheit bildet. (LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 25.02.2009 – L 5 KR 33/08)

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Krankengeld für die Zeit vom 28.10. bis 12.11.2005. Dabei geht es um die Frage, ob eine Arbeitsunfähigkeit wegen der Materialentfernung nach einer Operation einen neuen Krankheitsfall darstellt oder auf dieselbe Krankheit zurückzuführen ist.

Die Klägerin erlitt am 23.10.2004 eine Tibiakopffraktur und Bänderrisse. Am 29.10.2004 wurden zwei Schrauben in den Schienenkopf gesetzt. Unter Berücksichtigung des § 15 II der Satzung der Beklagten bezog die Klägerin Krankengeld. Am 28.10.2005 wurden die Schrauben im Krankenhaus im Wege einer ambulanten Operation entfernt. Danach war die Klägerin bis zum 12.11.2005 wiederum krankgeschrieben. Sie beantragte auch für diesen Zeitraum Krankengeld.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 16.01.2006 den Antrag mit der Begründung ab, gemäß § 15 II der Satzung hätte ein Anspruch auf Krankengeld erst ab dem 09.12.2005 begonnen. Dem widersprach die Klägerin mit Schreiben vom 31.01.2006.

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des LSG Lübeck vom 04.04.2008 ist zulässig, aber nicht begründet. Der Gerichtsbescheid ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn er hat zu Recht die ablehnenden Bescheide der Beklagten bestätigt. Die Klägerin hat in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit wegen der Materialentfernung vom 28.10. bis 12.11.2005 gegenüber der Beklagten keinen Krankengeldanspruch.

Ihr Anspruch steht § 16 Abs. 2 der Satzungsbestimmung der Beklagten entgegen die Krankengeldzahlung setzt nach § 44 Abs. 1 SGB V u.a. voraus, dass die Versicherte arbeitsunfähig ist. Der Beginn des Krankengeldanspruchs ist in § 46 SGB V geregelt. Nach dessen Satz 1 Nr. 2 entsteht der Krankengeldanspruch für abhängig Beschäftigte regelmäßig von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.

Um eine derartige Regelung handelt es sich bei § 15 Abs. 2 der Satzung, der Beklagten in der damaligen Fassung. Die Regelung sah eine Karenzzeit für den Anspruch auf Krankengeld für 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor. In

Abkehr von § 46 Abs. 1 Nr. 2 SGB V regelt die Vorschrift somit einen späteren Zeitpunkt für den Krankengeldanspruch. Sie ist eindeutig und trägt dem Gebot der Normenklarheit Rechnung (vgl. Vay in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, § 44 SGB V RdNr. 26). Insbesondere ist die Regelung auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG, Urt. v. 26.06.2007 – B I KR 19/06 R). § 15 Abs. 2 der Satzung der Beklagten stellt für das Entstehen des neuen Krankengeldanspruchs dabei nicht auf das Entstehen oder Fortbestehen der Krankheit ab, sondern allein auf den Eintritt der Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin anlässlich der Materialentfernung trat unstreitig am 28.10. ein, sodass hierzu eine neue Karenzfrist in Lauf gesetzt wurde.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Danach erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet von dem Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. Diese Norm regelt nicht den Beginn der Krankengeldzahlung wie § 46 sondern die Dauer des Krankengeldanspruchs. Das Gesetz geht nicht davon aus, dass für 78 Wochen wegen derselben Krankheit fortlaufend ein latenter Krankengeldanspruch besteht, der aufhebt, sofern die Krankheit Arbeitsunfähigkeit bewirkt. Denn dies würde bedeuten, dass während der Zeit der Arbeitsfähigkeit wegen derselben Krankheit der Krankengeldanspruch ruhen würde. Das ist jedoch nicht der Fall, denn die Ruhensregelung des § 49 SGB V beinhaltet diesen Fall nicht. Vielmehr ist die bestehende Arbeitsunfähigkeit nach § 44 Abs. 1 SGB V tatbestandliche Voraussetzung für den Krankengeldanspruch insgesamt. Daraus folgt, dass der Krankengeldanspruch mit Ende der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls beendet ist und dass eine neue Arbeitsunfähigkeit einen neuen Krankengeldanspruch auslöst, auch wenn sie auf derselben Krankheit beruht. Der Gedanke der Einheit des Versicherungsfalles, nach dem sich die rechtlichen Verhältnisse bei einer fortlaufenden Krankheit stets nach dem Versicherungsstatus richten, der bei Ausbruch der Krankheit bestanden hat, führt zu keinem anderen Ergebnis (dazu Schmidt in Peters, Handbuch der Krankenversicherung, vor § 27 RdNr. 59 ff.). Denn der Gedanke geht nicht so weit, dass alle Ansprüche während der weiteren Dauer der Erkrankung auf diesen Versicherungsfall projiziert werden dürfen. Insbesondere die Ansprüche auf Krankengeld lösen sich von dem ursprünglichen Versicherungsfall, entstehen jeweils neu und beurteilen sich nach den jeweiligen rechtlichen Verhältnissen bei der erneuten den Anspruch auslösenden Arbeitsunfähigkeit (vgl. auch BSG, Urt. v. 14.02.2007 – B 1 KR 16/06 R – USK 2007-2).

■